Gebührensatzung

zur

Wasserabgabesatzung der Gemeinde Buchhofen vom 11. November 1996,

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2011

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchhofen folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Buchhofen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_{nenn} nach EWG)

bis 2, 5 m ³ /h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 4,0 m³/h)	70,00 €/Jahr
	(zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto	74,90 €/Jahr)
bis 6 m³/h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 10,0 m³/h)	80,00 €/Jahr
	(zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto	85,60 €/Jahr)
bis 10 m³/h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 16,0 m³/h)	90,00 €/Jahr
	(zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto	96,30 €/Jahr)
über 10 m³/h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 über 16,0 m³/h)	100,00 €/Jahr
	(zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto	107,00 €/Jahr)."

(*Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte - MID)

- 2. In § 3 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - "(3) Die Gebühr beträgt 1,30 € (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,39 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,39 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 25 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 7 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. November 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1992 außer Kraft.

Moos, den 11. November 1996

Gemeinde Buchhofen

(Siegel)

Geiger Erster Bürgermeister